

Amtliches Kreisblatt

Amtsblatt für den Kreis Herford

Herford, 04.03.14, Nr. 05/2014

Inhalt

Bekanntmachungen des Kreises Herford

- | | | |
|-----|---|---------|
| 046 | Zustellungen von Verfügungen des Straßenverkehrsamtes durch öffentliche Bekanntmachung | Seite 1 |
| 047 | Ordnungsbehördliche Verordnung zur vorläufigen Sicherung des Wasserschutzgebietes Kirchlengern-Häver vom 19.02.2014 | Seite 2 |

Bekanntmachungen der Stadt Herford

- | | | |
|-----|---|---------|
| 048 | Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Hansestadt Herford | Seite 4 |
|-----|---|---------|

Bekanntmachungen der Stadt Löhne

- | | | |
|-----|--|---------|
| 049 | Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen vom 27.02.2014 | Seite 9 |
|-----|--|---------|

Bekanntmachung des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Kreis Herford

- | | | |
|-----|--|----------|
| 050 | Veröffentlichung der Bodenrichtwerte zum Stichtag 01.01.2014 | Seite 10 |
|-----|--|----------|

Bekanntmachung des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in der Stadt Herford

- | | | |
|-----|--|----------|
| 051 | Veröffentlichung der Bodenrichtwerte zum Stichtag 01.01.2014 | Seite 10 |
|-----|--|----------|
-
-

Bekanntmachungen des Kreises Herford

046

Zustellungen von Verfügungen des Straßenverkehrsamtes durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung eines Bußgeldbescheides wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet (www.kreis-herford.de – Politik und Verwaltung – Kreisverwaltung – Amtliches Kreisblatt) einsehbar.

047

Ordnungsbehördliche Verordnung zur vorläufigen Sicherung des Wasserschutzgebietes Kirchlengern-Häver vom 19.02.2014

Rechtsgrundlagen: § 52 Abs. 2 WHG, §§ 25 - 38 OBG

Auf Grund der § 52 Abs. 2 WHG¹ in Verbindung mit §§ 25 - 38 OBG² wird vom Kreis Herford als örtlicher Kreisordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Kreistages des Kreises Herford vom 11.10.2013 für das Gebiet der Gemeinde Kirchlengern folgende ordnungsbehördliche Vorordnung erlassen:

§ 1: Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Bereiche der Gemeinde Kirchlengern, die in der „Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Hüller der Energie- und Wasserversorgung Bünde GmbH in Kirchlengern-Häver (Wasserschutzgebietsverordnung Kirchlengern-Häver) vom 30.05.1974“ (Abl. Reg. Dt. 1974 S. 245- 249) als Schutzzonen I, II oder III ausgewiesen wurden. Eine Übersicht ist als Anlage beigefügt.

§ 2: Schutzbestimmungen

Bis zum Erlass einer neuen Schutzgebietsverordnung nach § 51 Abs. 1 WHG gelten die Regelungen der „Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Hüller der Energie- und Wasserversorgung Bünde GmbH in Kirchlengern-Häver (Wasserschutzgebietsverordnung Kirchlengern-Häver) vom 30.05.1974“ als vorläufige Anordnungen im Sinne des § 52 Abs. 2 WHG weiter.

§ 3: Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 15.07.2014 in Kraft. Sie tritt mit Inkrafttreten einer neuen Schutzgebietsverordnung nach § 51 Abs. 1 WHG außer Kraft, spätestens jedoch nach Ablauf von 3 Jahren.

**

**

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Herford, 19.02.2014

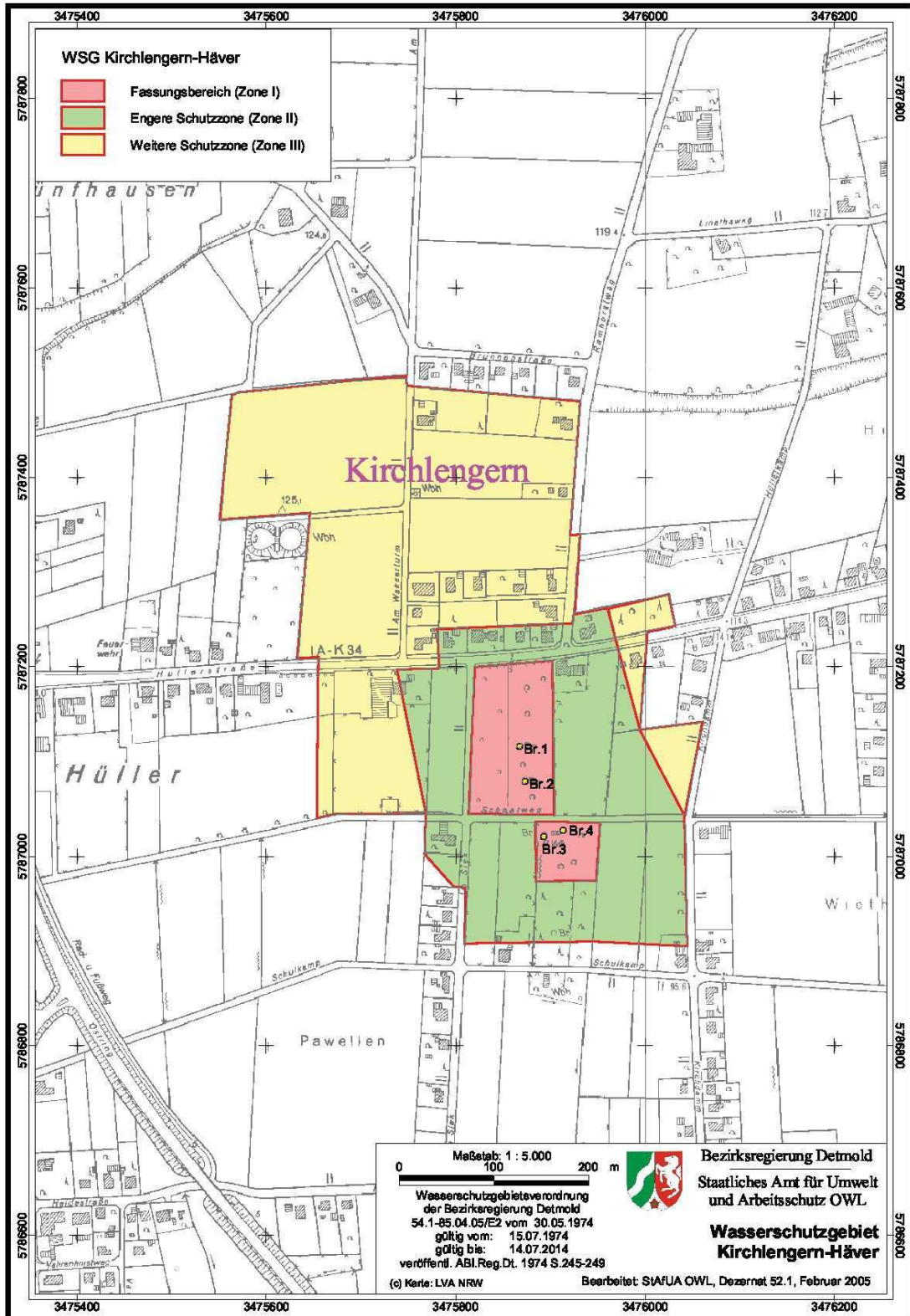
gez. Christian Manz
Landrat des Kreises Herford

¹WHG = Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der zurzeit geltenden Fassung

²OBG = Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) i.d.F.d.B. vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528 / SGV. NRW. 2060) in der zurzeit geltenden Fassung

Anlage zur Ordnungsbehördlichen Verordnung zur vorläufigen Sicherung des Wasserschutzgebietes Kirchlengern-Häver vom 19.02.2014

Übersicht der Schutzzonen:



Bekanntmachungen der Stadt Herford

048

Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Hansestadt Herford

§ 1 Geltungsbereich/Zuständigkeit

- (1) Das Gebiet, für das der Integrationsrat gewählt wird, ist die Stadt Herford.
- (2) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegen dem/der Bürgermeister/in (Wahlleiter/in).

§ 2 Wahlorgane

Wahlorgane sind

- der/die Bürgermeister/in als Wahlleiter/in,
- der Wahlausschuss,
- die für die Kommunalwahl gebildeten Wahlvorstände,
- der eigens für die Auszählung und Briefwahl der Wahl des Integrationsrates bestellte Wahlvorstand.

§ 3 Wahlausschuss

- (1) Der für die Kommunalwahlen gebildete Wahlausschuss übernimmt auch die Aufgaben des Wahlausschusses für die Wahl des Integrationsrates.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung von Wahlvorschlägen (§ 9). Ferner stellt er das Wahlergebnis fest (§ 13 Abs. 1).

§ 4 Wahlvorstand

- (1) Der Wahlvorstand besteht aus dem/der Wahlvorsteher/in, dem/der stellvertretenden Wahlvorsteher/in und vier Beisitzen/Beisitzerinnen. Der/Die Bürgermeister/in beruft die Mitglieder des Wahlvorstandes.
- (2) Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wahlvorstehers/der Wahlvorsteherin den Ausschlag.

§ 5 Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt ist, wer
 1. nicht Deutsche/r im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
 2. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
 3. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
 4. die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458), erworben hat.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

1. 16 Jahre alt sein,
2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
3. mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Stadt Herford ihre Hauptwohnung haben.

Wahlberechtigte Personen nach Satz 1 Nummern 3 und 4 müssen sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen.

- (2) Die Eintragung in das Melderegister gilt regelmäßig als Nachweis des rechtmäßigen Aufenthalts.

§ 6 Wahlrechtsausschluss

Nicht wahlberechtigt sind Ausländer/innen,

1. auf die das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Juni 2013 (BGBl. I S. 1555), nach seinem § 1 Absatz 2 Nummer 2 oder 3 keine Anwendung findet

oder

2. die Asylbewerber/innen sind.

§ 7 Wählbarkeit

Wählbar sind mit Vollendung des achtzehnten Lebensjahres alle Wahlberechtigten sowie alle Bürger/innen der Stadt Herford.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag seit mindestens drei Monaten ihre Hauptwohnung in der Stadt Herford haben.

§ 8 Wahltag

- (1) Die Wahl des Integrationsrates findet am Tag der Kommunalwahl statt.
- (2) Die Wahlzeit dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
- (3) Der Wahltermin wird von der Wahlleitung öffentlich bekannt gemacht.

§ 9 Wahlvorschläge

- (1) Der/die Wahlleiter/in fordert zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf. Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten oder einzelnen Wahlberechtigten beim Wahlleiter/bei der Wahlleiterin eingereicht werden. Dabei können mehrere Wahlbewerber/innen als Gruppe (Listenwahlvorschlag) oder einzelne Wahlbewerber/innen als Einzelbewerber/innen zur Wahl des Integrationsrates vorgeschlagen werden. Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.
- (2) Als Wahlbewerber/in kann jede wählbare Person (vgl. § 7) benannt werden, sofern sie ihre Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.
- (3) Für die Wahlvorschläge nach Listen und die Einzelbewerber/innen können Stellvertreter/innen benannt werden.
Bei Listenwahlvorschlägen bestimmt sich die Reihenfolge der Stellvertretung in entsprechender Anwendung des § 45 Abs. 1 KWahlG, so dass an die Stelle von verhinderten gewählten Bewerber/innen die für sie auf der Liste aufgestellten Ersatzbewerber/innen treten, falls solche nicht benannt sind bzw. diese auch verhindert sind, die Listennächsten treten.
In Wahlvorschlägen von Einzelbewerber/innen kann ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin benannt werden, welche/r den/die Bewerber/in im Falle ihrer/seiner Wahl vertreten und im Falle ihres/seines Ausscheidens ersetzen kann.
- (4) Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerber nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.

- (5) Der Wahlvorschlag muss Vornamen und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift der Hauptwohnung des Wahlbewerbers/der Wahlbewerberin enthalten. Sofern Stellvertreter/innen benannt werden, so sind diese ebenfalls mit den Angaben nach Satz 1 aufzuführen.
- (6) Jeder Wahlvorschlag muss als "Listenwahlvorschlag" oder als "Einzelbewerber/in" gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein.
- (7) Für die Wahlvorschläge sind Formblätter zu verwenden, die das Wahlbüro bzw. die Geschäftsstelle für den Integrationsrat bereithält.
- (8) Wahlvorschläge können bis zum 48. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, beim Wahlleiter/bei der Wahlleiterin eingereicht werden. Der/Die Wahlleiter/in prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor (§ 3). Die zugelassenen Wahlvorschläge werden öffentlich bekannt gemacht, jedoch ohne Tag und Monat der Geburt.
- (9) Der Wahlvorschlag ist in deutlich lesbarer Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben abzufassen.

§ 10 Stimmzettel

Die Einzelbewerber/innen werden mit Namen und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen. Sofern ein/e Stellvertreter/in im Wahlvorschlag benannt und zugelassen worden ist, wird diese/r ebenfalls mit Namen und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen. Die Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung des Wahlvorschlages sowie der Kurzbezeichnung aufgenommen. Zusätzlich werden Namen und Vornamen, der ersten fünf auf der Liste genannten Bewerber/innen aufgeführt.

Die Wahlvorschläge erscheinen in der Reihenfolge des Eingangs der Unterlagen, die für einen gültigen Wahlvorschlag erforderlich sind, auf dem Stimmzettel.

§ 11 Zusammensetzung des Integrationsrates

Der Integrationsrat besteht aus 10 durch Urwahl gewählten stimmberechtigten Mitgliedern und 5 vom Rat der Stadt Herford bestellten Mitgliedern mit Stimmrecht.

Bei Listenwahlvorschlägen werden die bei der Verteilung der Sitze nicht gewählten Bewerber/innen in der Reihenfolge der Liste zu stellvertretenden Mitgliedern. Die Anzahl der Stellvertreter/innen bemisst sich nach der Anzahl der erzielten Sitze je Listenverbindung. Je Sitz sind bis zu 3 Stellvertreter/innen möglich.

Dem Wahlvorschlag für eine/n Einzelbewerber/in kann ein/e persönliche/r Stellvertreter/in zugeordnet werden. Der/die unmittelbar mitgewählte Stellvertreter/in ist ausschließlich berechtigt, diese/n Einzelbewerber/in zu vertreten.

Scheidet ein aus einer Listenverbindung gewähltes Mitglied aus, rückt die an erster Stelle der Listenverbindung stehende Person nach, sofern kein/e Ersatzbewerber/in für das ausgeschiedene Mitglied aufgestellt ist. Dadurch verschiebt sich auch die Reihe der Stellvertreter/innen, indem der/die nächste bisher nicht gewählte Bewerber/in des Listenwahlvorschlages als Stellvertreter/in nachrückt. Scheidet ein als Einzelbewerber/in gewähltes Mitglied aus, rückt der/die persönliche Stellvertreter/in nach.

Der Rat benennt ebenfalls Stellvertreter/innen für die von ihm bestellten Ratsmitglieder. Er orientiert sich dabei an dem Verfahren zur Bestellung von stellvertretenden Ausschussmitgliedern nach § 58 Abs. 1 Satz 2 GO NRW.

§ 12 Wählerverzeichnis

- (1) Für die Stadt Herford wird ein Wählerverzeichnis für die Wahl des Integrationsrates geführt.
- (2) In das Wählerverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tag vor der Wahl fest steht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind. Von Amts wegen in das Wählerverzeichnis einzutragen sind auch die nach dem Stichtag bis zum 16. Tag vor der Wahl zugezogenen und bei der Meldebehörde gemeldeten Wahlberechtigten. Die Wahlberechtigten erhalten eine Wahlbenachrichtigung bis zum 21. Tag vor der Wahl.

- (3) Deutsche, die die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben (vgl. § 5 Ziff. 3 und 4) und nicht von Amts wegen in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden sind, müssen sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl auf Antrag in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über die Wahlberechtigung zu führen.
- (4) Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Anschrift aufgeführt. Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer nach Straßen und Hausnummern alphabetisch angelegt.
- (5) Das Wählerverzeichnis wird vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten zur öffentlichen Einsicht ausgelegt. Termin und Ort der Auslegung werden öffentlich bekannt gemacht.
- (6) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum Ende der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister / bei der Bürgermeisterin Einspruch einlegen.

§ 13 Durchführung der Wahl

- (1) Gewählt wird in allen Wahlbezirken, in denen die Kommunalwahl stattfindet. Briefwahl ist ebenfalls möglich.
- (2) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
- (3) Der/die Wähler/in hat eine Stimme.
- (4) Auf Verlangen hat er/sie sich gegenüber dem Wahlvorstand über seine/ihre Person auszuweisen.
- (5) Die Auszählung des Wahlergebnisses erfolgt an zentralem Ort im Rathaus durch einen dafür einberufenen eigenen Wahlvorstand.

§ 14 Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung

- (1) Der Wahlausschuss stellt nach vorangegangener Vorprüfung der Wahlniederschrift auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch den/die Wahlleiter/in unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung nach Sainte-Lague/Schepers fest. Er ist dabei an die Entscheidungen des Wahlvorstandes gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen.

Entfallen bei der Sitzverteilung auf einen Vorschlag mehr Sitze, als Bewerber/innen benannt sind, bleiben diese Sitze unbesetzt. Im Falle gleicher Zahlenbruchteile entscheidet das vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin in der Wahlausschusssitzung zu ziehende Los.

- (2) Der/Die Wahlleiter/in benachrichtigt die gewählten Bewerber/innen durch Zustellung und fordert sie auf, binnen einer Woche nach Zustellung schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.
- (3) Der/Die Wahlleiter/in gibt die Namen der gewählten Bewerber/innen öffentlich bekannt.

§ 15 Wahlprüfung

- (1) Der neu gewählte Rat hat nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss unverzüglich über einen Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl sowie über die Gültigkeit der Wahl zu beschließen.
- (2) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann
 1. jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebiets,
 2. die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Gruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
 3. die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl für erforderlich halten. Der Einspruch ist beim Wahlleiter/bei der Wahlleiterin schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

§ 16 Amtssprache

Die Amtssprache ist deutsch.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Hansestadt Herford vom 03.03.2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666/SGV. NW. 2023) in der derzeit geltenden Fassung, kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW bei dem Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herford, den 03.03.2014
Bruno Wollbrink
(Bürgermeister)

Bekanntmachungen der Stadt Löhne

049

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen vom 27.02.2014

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW vom 20.11.2006, Seite 516, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2013 (GV. NRW S. 208) wird von der Stadt Löhne als örtliche Ordnungsbehörde gem. Beschluss des Rates der Stadt Löhne vom 26.02.2014 verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonntagen geöffnet sein:

Im Ortsteil Mennighüffen

am 29.06.2014 anlässlich der Veranstaltung „Mennighüffer Sommer“,
am 30.11.2014 anlässlich der Veranstaltung „Mennighüffer Adventsmarkt“.

Im gesamten Stadtgebiet, jedoch ohne den Ortsteil Mennighüffen,

am 27.04.2014 anlässlich der Veranstaltung „Frühlingsfest“,
am 05.10.2014 anlässlich der Veranstaltung „Oktoberfest“,
am 14.12.2014 anlässlich der Veranstaltung „Löhner Weihnachtszauber“.

Die Freigabe erfolgt jeweils für die Zeit von 13.00 – 18.00 Uhr.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten bzw. des räumlich begrenzten Bereiches offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung von Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Diese Verordnung tritt zudem mit Ablauf des 14.12.2014 außer Kraft.

Die vorstehende „Ordnungsbehördliche Verordnung“ wird hiermit verkündet.

Löhne, den 27.02.2014
Stadt Löhne
als örtliche Ordnungsbehörde

Heinz-Dieter Held
Bürgermeister

Bekanntmachung des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Kreis Herford

050

Veröffentlichung der Bodenrichtwerte zum Stichtag 01.01.2014

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Herford hat gemäß § 196 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I 1997 S. 2141) in Verbindung mit § 11 der Gutachterausschussverordnung NW (GAVO NW) vom 23.03.2004 (SGV. NRW. 231) in den zur Zeit gültigen Fassungen am 11.02.2014 die Bodenrichtwerte für die Städte und Gemeinden des Kreises Herford (ohne Stadt Herford) zum Stichtag 01.01.2014 beschlossen. Die Bodenrichtwerte sind durchschnittliche Lagewerte für Grundstücke eines Bereiches, für die im wesentlichen gleiche Nutzungs- und Wertverhältnisse vorliegen (Bodenrichtwertzonen). Sie geben den Quadratmeterwert eines Grundstücks mit definiertem Grundstückszustand an (Bodenrichtwertgrundstück).

Auskünfte über die Bodenrichtwerte erteilt die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses, eingerichtet beim Kreis Herford, Amtshausstraße 2, 32051 Herford (Zimmer 506, Tel.: 05221 / 13-2506) zu den üblichen Geschäftszeiten der Kreisverwaltung.

Darüber hinaus werden die Bodenrichtwerte im Bodenrichtwert-Informationssystem des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht. Im Internet sind diese unter der Adresse www.BORISplus.NRW.de einzusehen. Die Nutzung ist kostenlos, schriftliche Bodenrichtwertauskünfte können dort gegen Entgelt abgerufen werden.

Herford, den 26.02.2014

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte
im Kreis Herford
- Der Vorsitzende -
gez. Lückingsmeier

Bekanntmachung des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in der Stadt Herford

051

Veröffentlichung der Bodenrichtwerte zum Stichtag 01.01.2014

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Herford hat gemäß § 196 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I 1997 S. 2141) in Verbindung mit § 11 der Gutachterausschussverordnung NW (GAVO NW) vom 23.03.2004 (SGV. NRW. 231) in den zur Zeit gültigen Fassungen am 19.02.2014 die Bodenrichtwerte für die Stadt Herford zum Stichtag 01.01.2014 beschlossen.

Die Bodenrichtwerte sind durchschnittliche Lagewerte für Grundstücke eines Bereiches, für die im wesentlichen gleiche Nutzungs- und Wertverhältnisse vorliegen (Bodenrichtwertzonen). Sie geben den Quadratmeterwert eines Grundstücks mit definiertem Grundstückszustand an (Bodenrichtwertgrundstück).

Die Bodenrichtwertkarten liegen im Technischen Rathaus, Auf der Freiheit 21, in den Zimmern 19 u. 21 (Erdgeschoss) öffentlich aus. Die Bodenrichtwerte können dort während der Dienststunden eingesehen oder auch telefonisch unter den Rufnummern 189-502 bzw. 189-513 erfragt werden.

Darüber hinaus werden die Bodenrichtwerte im Bodenrichtwert-Informationssystem des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht. Im Internet sind diese unter der Adresse www.BORISplus.NRW.de einzusehen. Die Nutzung ist kostenlos, schriftliche Bodenrichtwertauskünfte können dort gegen Entgelt abgerufen werden.

Herford, den 26.02.2014

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte
in der Stadt Herford
- Der Vorsitzende -
gez. Lückingsmeier

Herausgeber und Druck: Der Landrat des Kreises Herford, Amtshausstraße 3, 32051 Herford

Erscheinungsweise: Das Amtliche Kreisblatt – Amtsblatt für den Kreis Herford erscheint in der Regel zwei Mal monatlich nach Bedarf. Die nächsten zwei Erscheinungstermine werden in der zuletzt erschienenen Ausgabe bekannt gemacht. Die nächsten Erscheinungstermine sind der 12.03.2014 und der 19.03.2014.

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen: Die Abgabe erfolgt kostenfrei in allen Rathäusern der Städte und Gemeinden im Kreis Herford, im Kreishaus Herford und auf Anforderung im E-Mail-, oder Postversand. Außerdem kann das Amtliche Kreisblatt im Internet unter www.kreis-herford.de abgerufen werden.

Bestellungen für den laufenden Bezug, sowie Einzelbestellungen und Anfragen sind an den Herausgeber unter den Telefonnummern 05221/13-13 57, -13 71 oder unter amtsblatt@kreis-herford.de zu richten.